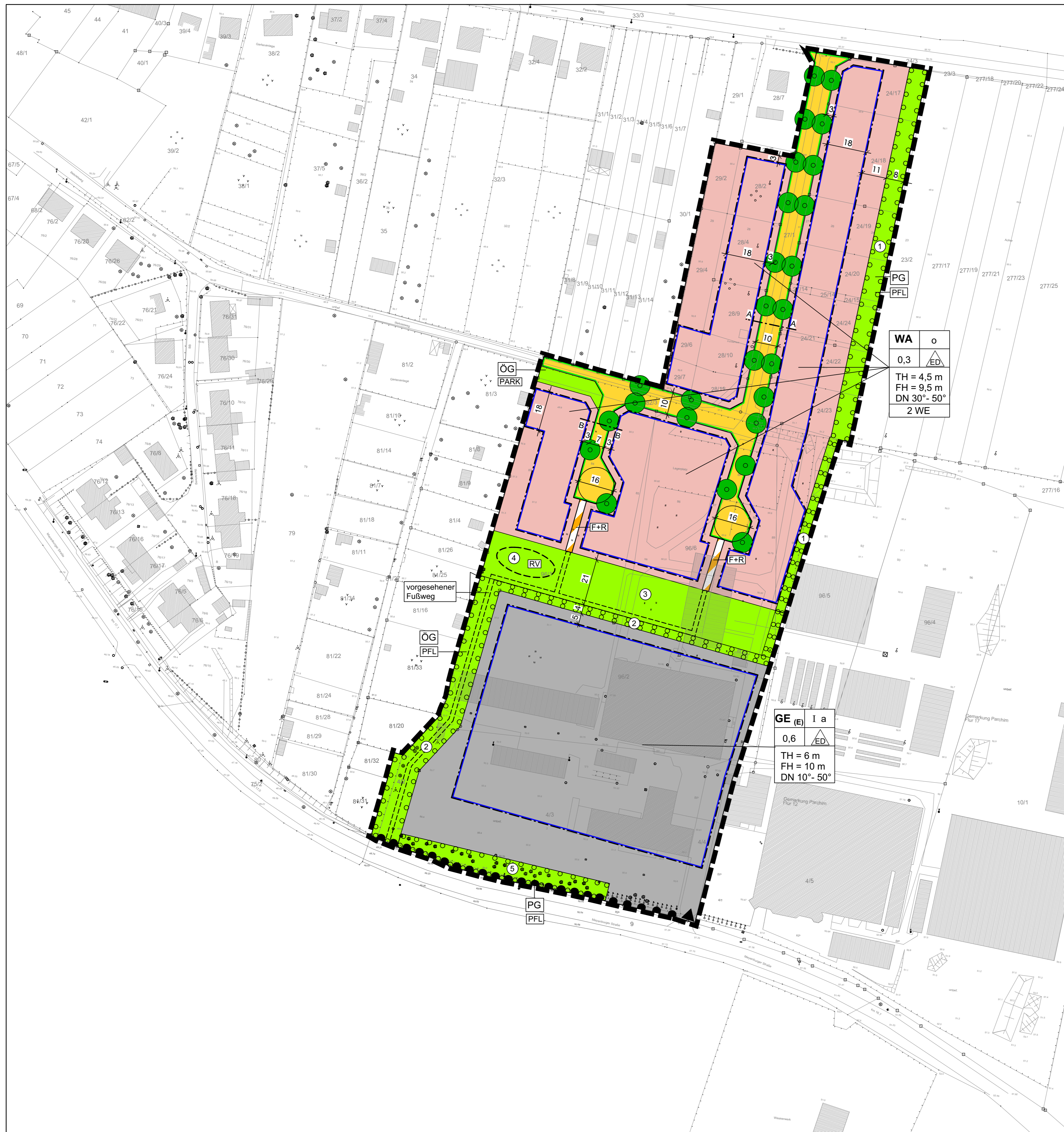


TEIL A: PLANZEICHNUNG



Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990

WA	Allgemeines Wohngebiet
GE (E)	Gewerbegebiet (eingeschränkt)
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
z.B. 0,3	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
	Höhe der baulichen Anlagen, als Höchstmaß
z.B. TH = 4,5 m	Traufhöhe (s. textl. Festsetzung Nr. 1.2.1)
z.B. FH = 9,5 m	Firsthöhe (s. textl. Festsetzung Nr. 1.2.1)
2 WE	Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte (s. textliche Festsetzung)
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN	
o	Offene Bauweise
a	Abweichende Bauweise
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze
VERKEHRSLÄCHEN	
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
	Ein- und Ausfahrt
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
GRÜNFLÄCHEN	
	Öffentliche Grünfläche
	Zweckbestimmung: Parkanlage
	Pflanzfläche
	Private Grünfläche
	Zweckbestimmung: Pflanzfläche
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	
	Anpflanzen von Bäumen
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Nummer der Fläche
SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
z.B. DN=30°-50°	Dachneigung (s. textl. Festsetzung Nr. 2.1)
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude
	Vorhandene Grundstücksgrenzen
	Vorgesehener Fußweg (unverbindlich)
	Vorgesehene Fläche für Regenwasserversickerung

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FESTSETZUNGEN NACH BAUGESETZBUCH

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen nicht zulässig.

1.1.2 Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Tankstellen sowie die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig. Die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie einem dort ansässigen Betrieb zugeordnet sind.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Anlagen für sportliche Zwecke, Schank- und Speisewirtschaften sind ausnahmsweise zulässig.

Einzelhandelsbetriebe sind ausnahmsweise zulässig, wenn

- sie mit besonders großvolumigen Gütern handeln (z.B. Handel mit Fahrzeugen und Zubehör, Bodenbeläge, Tapeten, Baustoffen, Bau- und Heimwerkerartikeln, Möbeln und Gartenbedarf), oder
- sie in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem in Gesamtheit und Baumaße untergeordnet sind.

Randsortimente mit anderen Handelsgütern dürfen nicht mehr als ein Drittel der Verkaufsfläche ausmachen.

Ein flächenbezogener Schallleistungspegel von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht darf nicht überschritten werden.

1.1.3 Im Plangebiet sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

- Gewerblicher Umgang mit radioaktiven und nicht bzw. nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen
- Abfallbehandlungsanlagen und -deponien,
- Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autotrucks, Krotfahrzeugschrott und Altreifen,
- Ablagerungen, die zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser werden können,
- Verwendung von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Schlacke) bei Baumaßnahmen.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.2.1 Im eingeschränkten Gewerbegebiet beträgt die höchstzulässige Traufhöhe 6 m und die Firsthöhe 10 m.

In den allgemeinen Wohngebieten beträgt die höchstzulässige Traufhöhe 4,50 m und die Firsthöhe 9,50 m.

Die Höhe der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf 40 cm nicht überschreiten.

Die festgesetzten Höhen beziehen sich auf die mittlere Höhe des zugehörigen Straßen- oder Wohnwegeabschnittes.

1.2.2 In der festgesetzten abweichenden Bauweise gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise mit der Abweichung, daß auch Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig sind.

1.2.3 Je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte sind höchstens 2 Wohnungen zulässig.

1.3 SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.3.1 GRÜNDORDNUNG

1.3.1.1 Für Pflanzungen sind heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten.

Arten und Pflanzgrößen:

Bäume: 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm

Acer campestre (Feldahorn)
 Acer platanoides (Spitzahorn)
 Acer pseudo-platanus (Bergahorn)
 Ainus glutinosa (Schwarzleiche)
 Betula pendula (Sandbirke)
 Cornus betulus (Hainbuche)
 Crataegus laevigata (Zweiggrüfliger Weißdorn)
 Fagus sylvatica (Rotbuche)
 Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
 Malus communis (Holzapfel)
 Populus alba (Silberpappel)
 Populus tremula (Zitterpappel)
 Prunus avium (Vogelkirsche)
 Pyrus communis (Kulturbirne)
 Quercus robur (Stieleiche)
 Salix alba (Silberweide)
 Sorbus aucuparia (Eberesche)
 Tilia cordata (Winterlinde)
 Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
 Ulmus glabro (Bergulme) Hochstamm-Obstgehölze in Sorten

Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm

Berberis vulgaris (Gemeine Berberitze)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Cornus mas (Kornelkirsche)
 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
 Corylus avellana (Gewöhnliche Hasel)
 Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
 Eurythmus europaeus (Pflamhülchen)
 Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
 Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)
 Prunus padus (Traubenkirsche)
 Prunus spinosa (Schlehe)
 Salix aurita (Chrweide)
 Salix caprea (Salweide)
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 Sambucus racemosa (Traubenholunder)
 Syringa ssp. (Flieder)
 Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

1.3.1.2 Eine Verschiebung der festgesetzten Baumstandorte ist für die Anlage von notwendigen Grundstückszufahrten zulässig. Die Oberfläche der Pflanzflächen ist auf mindestens 10 m² wasser-durchlässig zu gestalten. Die Bäume im Straßenbereich sind mit zunehmendem Breiten- und Höhen-wachstum auf mindestens 4,80 m aufzuweisen.

NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

1.3.2.1 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen und zu unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden (aus § 8 LBAU MV).

1.3.2.2 Je angefangene 150 m² überbauter Grundstücksfläche im Wohngebiet und 300 m² im Gewerbegebiet ist mindestens ein Baum nach der unter Punkt 1.3.1.1 genannten Liste zu pflanzen.

1.3.2.3 Einfriedungen als Abgrenzungen zur Straße sind ausschließlich mit durchgehenden Baumreihen, geschnittenen oder freiwachsenden Laubgehölzhecken oder Zäunen ohne Sockel zulässig. Als Gehölze sind die unter Punkt 1.3.1.1 genannten Arten zulässig.

1.3.2.4 An geschlossenen Wand- und Fassadenflächen von mehr als 6 m Breite ist alle 2 m eine Kletterpflanze zu pflanzen. Sollte die Fassadenbegrünung aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich sein, so kann sie durch die Pflanzung von einheimischen großkronigen Laubbäumen ersetzt werden. Je angefangene 100 m² nicht begrünbare Fläche ist dabei ein Baum zu pflanzen.

1.3.2.5 Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von Tausalzen oder tausalzhaltigen Mitteln ist unzulässig.

1.3.3 BAUMSCHUTZ

1.3.3.1 Bei Erschließungsmaßnahmen sind die vorhandenen Gehölze gemäß DIN 19620 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern. Dazu gehören z.B.: Schutzmaßnahmen vor chemischen Verunreinigungen, Schutz von Bäumen vor mechanischen Schäden, bei Freistellung und bei Grundwasserabsenkungen, Schutz des Wurzelbereiches bei Auf- und Abtrag und beim Aushub von Baugruben.

Es gilt die Richtlinie für Anlagen von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4).

1.3.3.2 Im Kronenbereich von Bäumen ist es unzulässig, Baumaterialien zu lagern oder Bauwagen aufzustellen.

1.3.4 ENTWÄSSERUNG

1.3.4.1 Dachwasser ist bei Eignung zu sammeln und in einem zweiten Kreislauf („Regenwassernutzung“) oder als Gießwasser wieder zu nutzen. Ungenutztes Niederschlagswasser von den Dachflächen ist über offene Rinnen, Mulden oder Sickergruben zu versickern.

1.3.4.2 Zum Schutz des Grundwassers ist die Versickerung des Oberflächenwassers von Verkehrsflächen unzulässig.

1.3.5 STELLPLÄTZE

1.3.5.1. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien anzulegen. Zufahrten und Fahrgassen sind hiervon ausgenommen.

1.3.5.2 Auf privaten Stellplatzflächen ist je 4 Stellplätze ein Baum der in Punkt 1.3.1.1 genannten Qualität zu pflanzen. Die Baumscheiben müssen bei Einzelpflanzungen eine Größe von mindestens 10m² aufweisen.

1.3.6 AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

1.3.6.1 Zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft ist die Anpflanzfläche Nr. 1 am nord-östlichen Rand des Planungsbereiches mit standortgerechten Hochstammgehölzen und Sträuchern zu versehen. In diesen Bereich ist je 2 m mindestens ein Strauch oder Baum aus der oben angeführten Liste zu pflanzen. Die Gehölze sind von den Grundstückseigentümern zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

1.3.6.2 Die Anpflanzfläche Nr. 2 am nördlichen und westlichen Rand des Gewerbegebietes ist mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern nach der oben angeführten Liste zu bepflanzen. Je 1,5 m² ist mindestens ein Strauch aus der oben angeführten Liste zu pflanzen. Zusätzlich ist je 100 m² mindestens ein Baum aus der oben angeführten Liste zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

1.3.6.3 Im südlichen Anschluß an die Wohnbebauung auf der Fläche des ehemaligen Heizwerkes ist auf der Anpflanzfläche Nr. 3 eine Obstwiese aus standortgerechten Hochstammgehölzen anzulegen. Die Obstbaumpflanzungen sind abschnittsweise durch Strauchpflanzungen zu ergänzen. Die Flächen sind als extensive Wiesen zu gestalten. Sowohl die Wiesen als auch die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

1.3.6.4 Im westlichen Anschluß an die Obstwiese ist auf der Anpflanzfläche Nr. 4 eine Muldenfläche mit ausgeprägten Röhrichtzonen zur Versickerung des im Wohngebiet anfallenden Dachwassers anzulegen. Auch in diesem Bereich sind Strauchpflanzungen anzulegen, welche die Lebensraumvielfalt erhöhen und die Wasserflüsse vom Weg abschirmen.

1.3.6.5 Auf der Anpflanzfläche Nr. 5 sind mindestens 10 Bäume aus der obigen Pflanzliste zu pflanzen und zu erhalten.

2. FESTSETZUNGEN ZUR GESTALTUNG NACH § 86 LANDESBBAUORDNUNG

2.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind die Dächer der Hauptgebäude mit Dachneigungen zwischen 30 und 50 Grad und im Gewerbegebiet zwischen 10 und 50 Grad auszubilden.

2.2 Die Breite von Dachgauben und sonstigen Dachaufbauten ist beschränkt auf die Hälfte der zugehörigen Traufhöhe.

2.3 Fassaden und Dachflächen von Doppelhäusern sind im gleichen Material und in einheitlicher Gestaltung auszubilden.

2.4 Garagen sind im Fassadenmaterial und in der Farbgestaltung des Hauptgebäudes auszuführen.

2.5 In Vorgärten dürfen Mülltonnen nur vorübergehend untergebracht werden. Anderenfalls ist Sichtschutz durch Anpflanzungen, Sichtblenden oder feste Schränke zu schaffen.

2.6 Oberirdische Gas- und Ölbehälter sind so aufzustellen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht sichtbar sind.

2.7 Antennen sind nicht sichtbar anzubringen. Für Gemeinschafts- und Parabolantennen können Ausnahmen zugelassen werden.

2.8 Vorgärten sind landschaftsgärtnerisch mit Rosen oder heimischen Stauden oder Buschgruppen zu gestalten. In den allgemeinen Wohngebieten darf die Höhe von Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin 70 cm nicht überschreiten. Einfriedungen von Doppelhausgrundstücken sind in gleichen Material und in gleicher Gestaltung auszubilden.

2.9 In den allgemeinen Wohngebieten ist je Grundstück nur eine Zufahrt mit einer maximalen Breite von 3 m zulässig.

2.10 Im Gewerbegebiet sind Werbeanlagen nur mit waagrecht Beschriftung mit einer maximalen Schriftgröße von 50 cm zulässig. Werbeanlagen dürfen die Traufe in der Höhe nicht überragen. Für frei-stehende Werbeanlagen gilt eine maximale Anbringungshöhe von 4 m. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.

Werbeanlagen mit wechse lndem Licht oder Bewegung und Werbeanlagen mit Wirkung zu den allgemeinen Wohngebieten hin sind unzulässig.

3. HINWEISE

3.1 Im Plangebiet gilt die Verordnung zum Schutz der Bäume und Großsträucher im Landkreis Parchim vom 12. Januar 1996.

3.2 Das Plangebiet liegt in der Erweiterten Schutzzone (Schutzzone III) des Wasserwerks Parchim.

PLANSTRASSEN

-Regelprofil-

Hauptstraße A-A'

Sackgasse B-B'

F - Fußweg
 P/GR - Parken / Grünstreifen
 GR - Grünstreifen